

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

in Anbetracht der gegenwärtigen Diskussionen um die Gewinnverlagerungsmethoden von Großkonzernen könnte man meinen, der internationale Geschäftsverkehr wird nur noch über ausländische Scheinfirmen und deren Briefkästen abgewickelt. Dem ist jedoch nicht so. Gerade auch im Mittelstand operieren viele erfolgreiche Unternehmen mit aktiven Betriebsstätten im Ausland. Hier stellt sich dann regelmäßig die Frage der zutreffenden Ermittlung und Abgrenzung der erzielten Einkünfte. Lesen Sie im Brennpunkt dieser Ausgabe, wie die deutsche Finanzverwaltung in einer neuen Rechtsverordnung die internationalen Grundsätze konkretisiert.

Über die Abziehbarkeit der Kosten einer Erstausbildung und das diesbezügliche „Hin und Her“ hatten wir bereits grundlegend im Brennpunkt der Februar-Ausgabe berichtet. Seinerzeit schien die Diskussion beendet, da die Münchener Richter vom VIII. BFH-Senat die Gesetzesregelung für verfassungsgemäß erklärten. Ganz anderer Auffassung ist nun jedoch der VI. Senat und hat die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt (lesen Sie mehr auf S. 5). Unterdessen bastelt der Gesetzgeber schon an weiteren Klarstellungen der gesetzlichen Regelungen. Wir werden Sie über den Fortgang dieser steuerlichen Posse auf dem Laufenden halten.

In der Hoffnung, Sie mit der letzten Ausgabe des Jahres 2014 wieder über die wichtigsten Entwicklungen in den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft hinreichend informiert zu haben, werden wir uns auch im nächsten Jahr weiter darum bemühen, Sie insoweit regelmäßig sachgerecht zu unterstützen. Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind jederzeit gern willkommen.

Wir wünschen Ihnen zunächst aber frohe Festtage und einen guten Start in ein erfolgreiches Jahr 2015.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von
PKF Fasselt Schlage

Inhalt

» BRENNPUNKT

- » Eigene Gewinnermittlungsvorschriften für Betriebsstätten: Neue Verordnung mit Aufteilungs- und Zuordnungsregeln

» STEUERN

Steuern im Unternehmen

- » Buchnachweis bei Ausfuhrlieferungen – Nachträgliche Ergänzung zulässig
- » Steuerfalle für Kleinunternehmer: Vorsicht bei Gutschriften

Besteuerung der Privatpersonen

- » Steuerfolgen eines verbilligten Grundstückverkaufs an ausscheidenden Gesellschafter
- » Aufwendungen für die Erstausbildungskosten doch als Werbungskosten ansetzbar?

» RECHNUNGSLEGUNG

- » Reformierung des HGB: Überblick über wesentliche Änderungen durch das BilRUG

» RECHT

- » Personalleiter/-in kann wirksam kündigen

» CORPORATE FINANCE

- » Ablösung von Gesellschafterdarlehen bei M&A-Transaktionen: Vor- und Nachteile alternativer Verfahren abwägen

BRENNPUNKT

Eigene Gewinnermittlungsvorschriften für Betriebsstätten: Neue Verordnung mit Aufteilungs- und Zuordnungsregeln

Erzielt ein Unternehmen Einkünfte aus ausländischen Betriebsstätten, sind die vom Gesamtunternehmen erzielten Einkünfte zwischen Stammhaus und Betriebsstätte aufzuteilen. Die Methodik wurde international im Rahmen des OECD-Betriebsstättenberichts 2010 neu gefasst und 2013 in das deutsche Gesetz übernommen. Mit der aktuell verabschiedeten Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung (BsGaV) werden die Grundsätze weiter konkretisiert. Die neuen Regelungen greifen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen.

I. Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes

Kernpunkt des neuen Ansatzes ist, dass eine Betriebsstätte für steuerliche Zwecke wie ein eigenes Unternehmen behandelt werden soll und damit dem Fremdvergleichsgrundsatz unterliegt. Einkünfte sind so zu ermitteln, wie sie voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder vergleichbaren Verhältnissen vereinbaren würden. Eine Betriebsstätte wird dabei wie ein eigenständiges und unabhängiges Unternehmen behandelt.

II. Aufteilung der Vermögenswerte und Einkünfte

Um dem Fremdvergleichsgrundsatz gerecht werden zu können, ist für eine Betriebsstätte zunächst ein Funktions- und Risikoprofil zu erstellen. Dabei sind die sog. Personalfunktionen zu identifizieren. Vermögenswerte, Risiken und Kapital werden dann auf der Basis der ausgeübten wesentlichen Personalfunktionen zugeordnet.

Die wesentliche Personalfunktion wird als Geschäftstätigkeit definiert, die von eigenem Personal des Unternehmens für das Unternehmen ausgeübt wird. Zum eigenen Personal zählen auch überlassenes Personal sowie Personen, die als Unternehmer,

Gesellschafter oder nahestehende Person für das Unternehmen tätig werden. Eine Personalfunktion ist nur einer Betriebsstätte zuzuordnen, und zwar dann, wenn sie einen sachlichen Bezug zur Geschäftstätigkeit dieser Betriebsstätte aufweist und an mehr als 30 Tagen innerhalb eines Wirtschaftsjahres dort ausgeübt wird.

Vermögenswerte sind alle Wirtschaftsgüter und Vorteile. Auf ihre Bilanzierbarkeit kommt es nicht an. Für jede Kategorie an Vermögenswerten enthält die BsGaV eine Regelzuordnung zu einer Personalfunktion, die für den Vermögenswert als am bedeutendsten angesehen wird. Beispielsweise werden materielle Wirtschaftsgüter der Personalfunktion der Betriebsstätte zugeordnet, in der sie eingesetzt werden. Ein Bürostuhl wird daher der Betriebsstätte zugeordnet, in der er auch genutzt wird. Bei immateriellen Wirtschaftsgütern wird auf die Funktion der Schaffung bzw. des Erwerbs abgestellt.

Ziel der Zuordnungsregeln ist die eindeutige Zuordnung aller Vermögenswerte zu einer Betriebsstätte. Eine anteilige Zuordnung ist nicht vorgesehen. Chancen und Risiken teilen das Zuordnungsschicksal der Vermögenswerte, mit denen sie in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Für bestimmte Branchen (Finanzdienstleistungsunternehmen, Bau-, Montage- und Förderbetriebsstätten) gelten überdies gesonderte Zuordnungsregelungen.

III. Zuordnung von Eigenkapital und Passivposten

Der Betriebsstätte ist anhand der zugewiesenen Vermögenswerte, Chancen und Risiken ein angemessenes Eigenkapital zuzuordnen. Dabei werden für in- und ausländische Betriebsstätten unterschiedliche Methoden vorgegeben:

- Die Kapitalaufteilungsmethode für inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen: Hier erfolgt die Aufteilung des Eigen-



Wer welche Stücke vom Steuerkuchen bekommt, entscheiden neue Zuordnungsregeln.

kapitals in dem Verhältnis der Vermögenswerte sowie Chancen und Risiken, der dem Anteil der Betriebsstätte am übrigen Unternehmen entspricht.

- Die Mindestkapitalausstattungs-methode findet bei ausländischen Betriebsstätten inländischer Unternehmen Anwendung: Hier hat der Steuerpflichtige die notwendige Höhe des Eigenkapitals glaubhaft zu machen.

Anschließend sind der Betriebsstätte die Passivposten zuzuordnen, soweit dies aufgrund der Zuordnung von Vermögenswerten, Chancen, Risiken sowie des Eigenkapitals erforderlich ist.

IV. Dealings

Aufgrund der Verselbständigung der Betriebsstätte kommt es i.d.R. zu Leistungserbringungen zwischen Betriebsstätte und Stammhaus bzw. weiteren Betriebsstätten. Hierbei handelt es sich um alle „anzunehmenden schuldrechtlichen Beziehungen“ (sog. dealings), welche die Betriebsstätte zum übrigen Unternehmen unterhält. Diese Fiktion der schuldrechtlichen Beziehungen ist notwendig, weil zivilrechtlich ein einheitliches Unternehmen vorliegt, dessen Unternehmensteile keine schuldrechtlichen Beziehungen unterhalten können. Der innerbetriebliche Leistungsaustausch ist durch die Anwendung angemessener Verrechnungspreise fremdüblich zu verrechnen und im Rahmen der Verrechnungspreisdokumentation zu dokumentieren.

V. Führung von Hilfs- und Nebenrechnungen

Der Steuerpflichtige hat für seine Betriebsstätten zum Beginn eines Wirtschaftsjahres eine Hilfs- und Nebenrechnung aufzustellen. Dabei ist bei jedem Gliederungs-punkt der Steuerbilanz zu prüfen, ob die dort vorgenommene Zuordnung der Vermögensgegenstände den Zuordnungsregelungen der BsGv entspricht. Es ist vorgesehen, dass nur bilanzierungsfähige Vermögenswerte in die Hilfs- und Nebenrechnung aufgenommen werden, die damit inhaltlich der Bilanz und der GuV eines eigenständigen Unternehmens entsprechen soll.

» **Empfehlung:** Faktisch besteht eine eigene Buchführungspflicht der Betriebsstätte. Die Hilfs- und Nebenrechnung sollten Sie spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung erstellt haben.

VI. Gewinnzuordnung in DBA-Fällen

Derzeit ist noch ungeklärt, ob die BsGv auch in den Fällen greift, in denen Deutschland ältere Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat, die keine

entsprechende Rechtsgrundlage enthalten. Nach Ansicht der Finanzverwaltung gilt die neue Gewinnaufteilung allerdings auch in diesen Fällen. Ob der andere Staat dies genauso sieht, ist in jedem Einzelfall zu klären.

STEUERN

Steuern im Unternehmen

Buchnachweis bei Ausfuhrlieferungen – Nachträgliche Ergänzung zulässig

» **Für wen:** Unternehmen, die Waren in das Drittland exportieren.

» **Sachverhalt:** Die Lieferung von Waren in das Drittland ist in Deutschland von der Umsatzsteuer befreit, wenn der Lieferant die erforderlichen Nachweispflichten erfüllt. Neben dem Belegnachweis, der i.d.R. aus den entsprechenden Ausfuhrdokumenten besteht, muss der Vorgang auch in der Buchhaltung erfasst werden. Der Belegnachweis kann dabei bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht erbracht werden; hingegen muss der Buchnachweis bereits zum Zeitpunkt der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung vorliegen.

Der BFH hatte kürzlich über die Frage des Zeitpunkts des Buchnachweises zu entscheiden. In dem Urteilsfall hatte die Klägerin die einzelnen Gegenstände zunächst unter einer Sammelbezeichnung auf einem separaten Konto gebucht. Während der laufenden Betriebsprüfung hatte die Klägerin nachträglich Anlagen zu den einzelnen Rechnungen erstellt und so den Bezug zwischen den einzelnen Liefergegenständen und der jeweiligen Rechnung hergestellt. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Klägerin den Beleg- und Buchnachweis nicht vollständig bzw. nicht rechtzeitig erbracht habe und die Lieferungen somit steuerpflichtig seien.

Der BFH teilt diese Auffassung nicht und stellt in seinem Urteil klar, dass die Vorgehensweise der Klägerin nicht zu beanstanden war. Durch die Verbuchung unter Bezugnahme auf die jeweilige Rechnung werde der Buchnachweis dem Grunde nach ausreichend geführt. Zudem könne dieser Buchnachweis noch bis zum Abschluss des finanzgerichtlichen Verfahrens vervollständigt werden.

Damit steht nun fest, dass eine Buchung auf einem separaten Konto unter Bezugnahme auf die Ausgangsrechnung ausreicht und eine Ergänzung auch noch nachträglich möglich ist.

» **Mehr zum Thema:** Das Urteil vom 28.8.2014 (Az.: V R 16/14) können Sie unter www.bundesfinanzhof.de nachlesen.

Steuerfalle für Kleinunternehmer: Vorsicht bei Gutschriften

» **Für wen:** Kleinunternehmer, deren Leistungen per Gutschrift abgerechnet werden.

» **Sachverhalt:** Ein Kleinunternehmer erzielte Umsätze aus der Vermittlung von Partnerschaften. Hierüber rechnete er nicht eigenständig ab, sondern erhielt von seinem Leistungsempfänger monatliche Gutschriften. Trotz der offen ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge widersprach der Kleinunternehmer den Gutschriften nicht. Vielmehr unterschrieb er sämtliche Gutschriften und sandte sie an den Leistungsempfänger zurück. Umsatzsteuererklärungen gab er nicht ab und leistete auch keine Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt. Mit dem Finanzamt bestand grundsätzlich kein Streit darüber, dass er als Kleinunternehmer zu behandeln war, bei dem die Umsatzsteuer normalerweise nicht erhoben wird.

Dennoch entschied das Finanzgericht Münster mit Urteil vom 9.9.2014 (Az.: 15 K 2469/13 U), dass der Kleinunternehmer die in den Gutschriften ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge an das Finanzamt abführen muss. Durch die Unterzeichnung und Rücksendung der Gutschriften – so das Finanzgericht – habe der Kleinunternehmer zu erkennen gegeben, dass er sich die Gutschriften zu Eigen mache. Somit sei er als Aussteller der Rechnung anzusehen und zugleich Steuerschuldner der zu Unrecht ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge.

» **Empfehlung:** Ein Kleinunternehmer, der von seinem Leistungsempfänger Gutschriften erhält, sollte diesen über seinen umsatzsteuerlichen Status als Kleinunternehmer aufklären und einem Umsatzsteuerausweis umgehend widersprechen.

» **Mehr zum Thema:** In der Literatur werden zu dem geschilderten Sachverhalt durchaus unterschiedliche Auffassungen vertreten. So wäre auch denkbar, dass nicht der geschäftsunerfahrene Kleinunternehmer, sondern der Gutschriftensteller die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer schuldet. Daher wurde in diesem Fall die Revision zum BFH zugelassen. Das FG-Urteil können Sie im Internet unter <http://www.fg-muenster.nrw.de/> abrufen.

Besteuerung der Privatpersonen

Steuerfolgen eines verbilligten Grundstücksverkaufs an ausscheidenden Gesellschafter

» **Für wen:** Gesellschafter von Kapitalgesellschaften.

» **Sachverhalt:** Verkauft eine GmbH an einen ausscheidenden Gesellschafter im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Anteilsveräußerung auf Veranlassung des Anteilserwerbers ein Grundstück zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Preis, gehört der sich daraus für den Anteilsveräußerer ergebende geldwerte Vorteil zum Veräußerungspreis für den Anteil und führt daher nicht zum Entstehen von Schenkungsteuer.

In einem vor dem BFH verhandelten Fall verkaufte der Kläger seinen GmbH-Geschäftsanteil an seinen Bruder und dessen Ehefrau. Am selben Tag wurden im Rahmen eines weiteren Kaufvertrags der GmbH gehörende Grundstücke an den Kläger zu einem Kaufpreis von insgesamt 734.000€ verkauft. Das Finanzamt ging jedoch von einem Verkehrswert der Grundstücke i.H.v. 982.000€ aus. In der verbilligten Grundstücksüberlassung sah es eine Schenkung der GmbH an den Kläger und setzte eine Schenkungsteuer von rd. 50 T€ fest – zu Unrecht, wie der BFH nun entschied.

Ein Vermögensvorteil, den der Verkäufer eines GmbH-Anteils über den vom Erwerber gezahlten Kaufpreis hinaus von dem Anteilserwerber oder einem Dritten (hier von der GmbH) erhält, gehört beim Anteilsverkäufer zum Veräußerungspreis. Selbst Leistungen, die der Veräußerer nicht als Gegenleistung für den Anteil, aber im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung erhalten hat, rechnen zum Veräußerungspreis. Irrelevant ist nach Ansicht der Richter, ob die Leistung

- auf Veranlassung des Anteilserwerbers erfolgt ist oder
- beim Anteilsverkäufer bei der Festsetzung der Einkommensteuer als Veräußerungspreis erfasst wurde.

Die Differenz zwischen dem gemeinen Wert des Grundstücks und dem Kaufpreis ist damit Teil des Veräußerungspreises für die Gesellschaftsanteile. Dieser unterliegt der Einkommensteuer und kann nicht zusätzlich als Schenkung gewertet werden.

» **Mehr zum Thema:** Den Volltext des BFH-Urteils vom 27.8.2014 (Az.: II R 44/13) können Sie unter www.bundesfinanzhof.de nachlesen. Unabhängig von der Frage der Schenkungsteuerpflicht löst die verbilligte Veräußerung auch eine verdeckte Gewinnausschüttung zugunsten des Erwerbers aus.

Aufwendungen für die Erstausbildung doch als Werbungskosten ansetzbar?

» **Für wen:** Steuerpflichtige, die sich in der (erstmaligen) Berufsausbildung befinden.

» **Sachverhalt:** Die Abziehbarkeit der Kosten einer erstmaligen Berufsausbildung (insbesondere: Erststudium) ist seit 2002 ein ständiges Streitthema zwischen Finanzverwaltung und Rechtsprechung. Der Fiskus ist der Meinung, dass diese Kosten der allgemeinen Lebensführung zuzuordnen sind und will sie nicht als Werbungskosten, sondern nur als (beschränkt abziehbare) Sonderausgaben zum Abzug zulassen. Sonderausgaben können nur im Jahr ihres Anfalls angesetzt werden und da während der Ausbildung meist keine relevanten Einkünfte vorhanden sind, bleiben die Kosten steuerlich oft endgültig unberücksichtigt. Im Fall des Werbungskostenabzugs könnten dagegen entsprechende Verluste festgestellt und auf zukünftige Jahre vorgetragen werden.

Den in 2004 unternommenen Versuch, den Sonderausgabenabzug eindeutig zu regeln, hatte der BFH in 2009 für untauglich erklärt, woraufhin der Gesetzgeber in 2011 eine rückwirkende „Klarstellung“ vorgenommen hat. Diese Neuregelung ist nun Gegenstand einer Vorlage des BFH (VI. Senat) an das Bundesverfassungsgericht. Der BFH ist der Auffassung, auch bei einer Erstausbildung bestehe ein hinreichend konkreter Veranlassungszusammenhang mit späteren Einkünften, weswegen die Versagung des Werbungskostenabzugs gegen das Gleichheitsgebot verstoße. Der VIII. Senat hatte dies Ende 2013 noch anders gesehen (vgl. Ausgabe 2/2014, S. 2).

» **Empfehlung:** Betroffene sollten ihre Erstausbildungskosten als vorweggenommene Werbungskosten (oder Betriebsausgaben) geltend machen und gegen ablehnende Bescheide unter Hinweis auf das laufende Verfahren Einspruch einlegen.

» **Mehr zum Thema:** Die BFH-Vorlagebeschlüsse vom 17.7.2014 (Az.: VI R 2/12 und VI R 8/12) können unter www.bundesfinanzhof.de eingesehen werden. Unterdessen plant der Gesetzgeber eine weitere Verschärfung: So sollen vermeintliche „Alibi“-Erstausbildungen (z.B. als Skilehrer) nicht mehr zur Abzugsfähigkeit der Kosten für die „richtige“ Ausbildung führen.

RECHNUNGSLEGUNG

Reformierung des HGB: Überblick über wesentliche Änderungen durch das BilRUG

» **Für wen:** Alle buchführungspflichtigen Unternehmen.

» **Sachverhalt:** Mit dem geplanten Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) werden Vorgaben der EU zur handelsrechtlichen Rechnungslegung in nationales Recht umgesetzt. Dies betrifft insbesondere die nachfolgend unter (1) bis (6) aufgelisteten Bereiche:

(1) Anhebung der Schwellenwerte bei den Größenklassen: Die Schwellenwerte der Größenklassen für Kapitalgesellschaften (KapG) werden teilweise angehoben. So werden die Schwellenwerte für das Merkmal Bilanzsumme auf 6 Mio. € (kleine KapG) bzw. 20 Mio. € (mittlere KapG) und für das Merkmal Umsatzerlöse auf 12 Mio. € (kleine KapG) bzw. 40 Mio. € (mittlere KapG) erhöht; unverändert bleibt die Anzahl der Arbeitnehmer bei 50 bzw. 250 und auch die Schwellenwerte für KleinstKapG nach § 267a HGB werden von den Änderungen nicht erfasst.

(2) Ausschluss von Beteiligungsgesellschaften aus dem Kreis der Kleinst-Kapitalgesellschaften: Die Regelungen für Kleinst-KapG sollen u.a. nicht auf Holding-Gesellschaften anwendbar sein, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben, ohne unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen einzugreifen.

(3) Neudefinition der Umsatzerlöse: In die Umsatzerlöse sind künftig Teile der sonstigen betrieblichen Erträge und außerordentlichen Erträge einzubeziehen, so dass alle Erlöse aus Erzeugnissen, Waren oder Dienstleistungen als Umsatzerlöse zu qualifizieren sind.

(4) Änderungen bei der Prüfungs- und Offenlegungspflicht von Tochterunternehmen: Das Mutterunternehmen hat sich zukünftig bereitzuerklären, für die von dem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen einzustehen, und begründet damit eine Außenhaftung. Darüber hinaus hat das Tochterunternehmen den Konzernabschluss des Mutterunternehmens offen zu legen.

(5) In Bezug auf Anhangangaben sind wichtige Änderungen in folgenden Punkten zu beachten:

- Die Einleitung des Anhangs ist um die Nennung von Firma, Sitz, Registergericht und Registernummer zu erweitern.
- Haftungsverhältnisse gem. § 251 HGB sind nur noch im Anhang anzugeben.
- Die Entwicklung des Anlagevermögens ist nur noch im Anhang darzustellen.
- Die Bewegungen der latenten Steuersalden sind darzustellen.
- Art und Betrag von außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen sind anzugeben.
- Der Nachtragsbericht (bislang im Lagebericht) wird in den Anhang verlagert.
- Der Vorschlag bzw. der Beschluss über die Ergebnisverwendung ist im Anhang anzugeben.

(6) Anwendungszeitraum: Das BilRUG soll erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte und Konzernlageberichte für nach dem 31.12.2015 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sein. Die neuen Schwellenwerte bei den Größenklassen sowie die Neufassung der Definition der Umsatzerlöse sollen schon auf Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahre, d.h. bereits für Jahresabschlüsse 2014 angewendet werden können.

» **Empfehlung:** Die Schwellenwerte für die Größenkriterien sollten für den Jahresabschluss ab 2014 rechtzeitig überprüft werden. Ihr PKF-Ansprechpartner steht Ihnen dabei gerne zur Verfügung.

» **Mehr zum Thema:** Der Referentenentwurf zum BilRUG wurde am 28.7.2014 veröffentlicht und ist abrufbar unter www.bmjv.de.

RECHT

Personalleiter/-in kann wirksam kündigen

» **Für wen:** Arbeitgeber, die sich von Mitarbeitern trennen müssen.

» **Sachverhalt:** Eine Baufirma hatte einem Mitarbeiter schriftlich gekündigt. Die Kündigung war von dem mit Gesamtprokura ausgestatteten Personalleiter mit Zusatz „ppa.“ und einem Mitarbeiter der Personalabteilung mit „i.V.“ unterzeichnet worden. Der Gekündigte widersprach der Kündigung unter Hinweis auf den fehlenden Nachweis der Vertretungsberechtigung.

Dem folgte das Bundesarbeitsgericht (BAG) jedoch nicht. Gem. § 174 BGB ist ein von einem Bevollmächtigten vor-

genommenes einseitiges Rechtsgeschäft zwar unwirksam, wenn keine Vollmachtsurkunde vorgelegt wird und der Empfänger – wie hier – unverzüglich widerspricht. Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Empfänger vorher von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt worden ist.

Die Gesamtprokura reichte insoweit nicht aus, da sie nur zur Vertretung mit einem anderen Prokuristen oder einem Geschäftsführer ermächtigte, was für den Mitunterzeichner nicht zutraf. Das angerufene BAG bestätigte jedoch seine Rechtsprechung, wonach bei einer der Belegschaft kommunizierten Stellung als „Personalleiter“ zu folgern ist, dieser habe die alleinige Vertretungsmacht zum Ausspruch von Kündigungen. Somit wird nun die Vorinstanz zu klären haben, ob dem Gekündigten bekannt sein musste, dass der Unterzeichner im Unternehmen die Funktion eines Personalleiters innehatte. In diesem Fall wäre die Kündigung zumindest formal wirksam.

» **Empfehlung:** Im Fall einer Kündigung darf die Frage der wirksamen Unterzeichnung nicht vernachlässigt werden. Wenn dies nicht durch den Arbeitgeber selbst bzw. die organschaftlichen Vertreter erfolgt, sollte sichergestellt sein, dass dem Arbeitnehmer bekannt ist, dass der Unterzeichner eine Stellung innehat, mit der üblicherweise ein Kündigungsrecht verbunden ist.

» **Mehr zum Thema:** Das BAG-Urteil vom 25.9.2014 (Az.: 2 AZR 567/13) kann unter www.bundesarbeitsgericht.de abgerufen werden.

CORPORATE FINANCE

Ablösung von Gesellschafterdarlehen bei M&A-Transaktionen: Vor- und Nachteile alternativer Verfahren abwägen

» **Für wen:** Unternehmenskäufer und -verkäufer.

» **Sachverhalt:** Ein klassisches Problemfeld bei der Gestaltung von Unternehmenskäufen stellt die Behandlung von Gesellschafterdarlehen dar. Für die Unternehmensfinanzierung sind die Gesellschafterdarlehen häufig ein unverzichtbares Element, da sie oft

- zum einen gegenüber Banken- oder Kapitalmarktfinanzierungen günstigere Konditionen und
- zum anderen gegenüber der Gewährung von Eigenkapital flexiblere Rückzahlungsmöglichkeiten

ermöglichen. Im Rahmen von Unternehmenskäufen steht es allerdings regelmäßig im allseitigen Interesse, die Stellung des Verkäufers als Darlehensgeber zu beenden. Für

die Ablösung sind eine Reihe von Gestaltungsvarianten vorstellbar, die im Einzelfall im Hinblick auf ihre Vorzugswürdigkeit zu analysieren sind.

(1) Rückzahlung des Darlehens zum Closing: Hierbei werden die bestehenden Darlehen zum bzw. kurz vor dem Vollzug des Anteilsübergangs von der Zielgesellschaft an den Verkäufer zurückgezahlt. Eine Auswirkung auf den Kaufpreis ergibt sich durch diesen Vorgang nach den üblichen „Debt-free/Cash-free“-Bewertungsverfahren nicht, da dem Abfluss an Barmitteln ein entsprechender Wegfall der Verbindlichkeiten gegenübersteht. Vorteil dieser Variante ist ihre geringe Komplexität. Dem stehen jedoch insbesondere erhebliche Risiken für den Verkäufer gegenüber. Wenn in Bezug auf das Vermögen der Zielgesellschaft innerhalb eines Jahres nach Darlehensrückzahlung ein Insolvenzantrag gestellt wird, kann der Insolvenzverwalter die Rückzahlung anfechten und die Rückgewähr zur Insolvenzmasse verlangen.

(2) Abtretungslösung: Bei dieser Alternative zahlt der Käufer dem Verkäufer neben dem eigentlichen Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile einen zusätzlichen Betrag für den Erwerb der Darlehensforderung. Die Vorteile dieser Vorgehensweise bestehen u.a. darin, dass die Liquidität der Zielgesellschaft zunächst geschont wird und der Käufer über den Umgang mit der erworbenen Forderung in Abhängigkeit von der geschäftlichen Entwicklung flexibel entscheiden kann. Nachteile ergeben sich für den Käufer u.a. dadurch, dass er zunächst zusätzliche Liquidität für den Kauf der Forderung aufbringen und er zudem die finanzielle Werthaltigkeit des Darlehens und etwaige rechtliche Risiken aus der von ihm zu übernehmenden Rechtsposition prüfen muss.

Bislang bot diese Variante im Vergleich zur Rückzahlungslösung für den Verkäufer den Vorteil, dass für ihn hierbei kein Anfechtungsrisiko im Insolvenzfall entstand. Dies hat sich durch eine aktuelle BGH-Entscheidung geändert. In dem entschiedenen Fall war ein Gesellschafterdarlehen an einen Dritten abgetreten worden. Der Insolvenzverwalter verlangte von der Gesellschafterin die Rückzahlung des vor Insolvenzantrag an den Dritten getilgten Darlehens. Der BGH gab der Klage statt. Vor diesem Hintergrund ist mittlerweile fraglich, inwieweit auch der Verkäufer im Rahmen einer M&A-Transaktion, bei der neben der Darlehensforderung auch die Gesellschafterstellung aufgegeben wird, damit rechnen muss, vom Insolvenzverwalter der Zielgesellschaft in Haftung genommen zu werden, wenn diese das abgetretene Darlehen an den Käufer zurückbezahlt.

(3) Einbringungslösung: Bei der Einbringungslösung legt der Verkäufer vor oder zum Vollzug des Anteilsübergangs seine Darlehensforderung in die Kapitalrücklage der Zielgesellschaft ein. Das erhöhte Eigenkapital führt dann zu einem entsprechend höheren Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile. Auch bei dieser Variante wird die Liquidität der Zielgesellschaft geschont und die zusätzliche Liquidität muss vom Käufer aufgebracht werden. Daneben besteht der bedeutendste Nachteil der Einbringungslösung in steuerlichen Risiken. Ist die eingebrachte Forderung nicht werthaltig, so entsteht auf Ebene der Zielgesellschaft ein außerordentlicher Ertrag, mithin i.d.R. ein steuerpflichtiger Gewinn.

» **Empfehlung:** Der Umgang mit Gesellschafterdarlehen im Rahmen von M&A-Transaktionen erfordert eine sorgfältige Analyse der Erfordernisse im Einzelfall. Ziel sämtlicher Beteiligten am Unternehmenskauf muss es sein, die Risiken und Nachteile der jeweiligen Strukturvarianten im Rahmen der Transaktionsgestaltung zu adressieren und weitestgehend zu minimieren.

KURZ NOTIERT

PKF-Themenheft NPO



Im November ist das neue Themenheft 2/2014 in der Reihe Non-Profit-Organisationen (NPO) erschienen, welches unter www.pkf.de zum Download bereitsteht. Einen Themenschwerpunkt bilden Beiträge über Fragen zum Mindestlohn und zur Arbeitnehmerüberlassung, die sich auch aus arbeits- und steuerrechtlicher Sicht für gemeinnützige Körperschaften stellen.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Die besinnlichen Tage zwischen Weihnachten und Neujahr haben schon manchen um die Besinnung gebracht.“

Joachim Ringelnatz (1883–1934), deutscher Schriftsteller

Wir wünschen Ihnen

Fröhliche Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2015

Impressum

PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB

www.pkf-fasselt.de

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Rechtsanwälte

14050 **Berlin** · Platanenallee 11 · Tel. +49 30 306 907-0

47059 **Duisburg** · Schifferstraße 210 · Tel. +49 203 30001-0

20354 **Hamburg** · Jungfernstieg 7 · Tel. +49 40 35552-0
bis Frühjahr 2015: 20099 Hamburg · An der Alster 42

39340 **Haldensleben** · Hagenstr. 38 · Tel. +49 3904 66 38-0

38350 **Helmstedt** · Bötticherstr. 51 · Tel. +49 5351 12 01-0

14476 **Potsdam** · Am Lehnitzsee 5 · Tel. +49 33208 223 55

56856 **Zell (Mosel)** · Schlossstraße 34 · Tel. +49 6542 96300-0

38122 **Braunschweig** · Theodor-Heuss-Str. 2 · Tel. +49 531 2403-0

60325 **Frankfurt** · Ulmenstr. 37-39 · Tel. +49 69 17 00 00-0

50670 **Köln** · Gereonstraße 34-36 · Tel. +49 221 1643-0

06114 **Halle** · Bernburger Straße 4 · Tel. +49 345 52 521-0

56410 **Montabaur** · Aubachstraße 13 · Tel. +49 2602 93 11-0

18055 **Rostock** · Am Vögenteich 26 · Tel. +49 381 491 24-0

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

*PKF Fasselt Schlage ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Fasselt Schlage übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-fasselt.de einsehbar.